

## 5. Hinweise zur Durchführungen von Sitzungen kommunaler Gremien in Pandemiezeiten

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sieht – mit Ausnahme des § 50a BbgK-Verf - keine Infektionsschutzmaßnahmen für Sitzungen kommunaler Gremien vor. Konkrete Infektionsschutzmaßnahmen ergeben sich vielmehr aus unmittelbar geltenden bundesrechtlichen Vorgaben zum Infektionsschutz, aus der jeweils geltenden Eindämmungs- oder Umgangsverordnung des Landes Brandenburg bzw. aus darüberhinausgehenden Infektionsschutzmaßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte (siehe § 27 der 2. SARS-CoV-2-EindV). So gelten gemäß § 27 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem bzw. in der die Sieben-Tage-Inzidenz für drei Tage ununterbrochen den Schwellenwert von 750 überschreitet und zusätzlich landesweit der Anteil der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten den Schwellenwert von mindestens zehn Prozent erreicht, konkret benannte zusätzliche Schutzmaßnahmen. Daneben sollen die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 27 Abs. 3 der 2. SARS-CoV-2-EindV über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regional oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Außerdem bestimmt § 29 der 2. SARS-CoV-2-EindV, dass das Selbstorganisationsrecht des Landtages und der kommunalen Vertretungskörperschaften von den Maßgaben der Eindämmungsverordnung unberührt bleibt.

Vor diesem Hintergrund wird hier in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg davon ausgegangen, dass es den kommunalen Vertretungskörperschaften aufgrund der Regelung des § 29 der 2. SARS-CoV-2-EindV freigestellt ist, im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts abweichende, ergänzende oder konkretisierende Regelungen zur jeweils geltenden Eindämmungs- oder Umgangsverordnung zu treffen. Daraus folgt, dass die **Regelungen der jeweiligen Eindämmungsverordnung grundsätzlich auch für kommunale Vertretungskörperschaften gelten, solange und soweit diese im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts keine abweichende, ergänzende oder konkretisierende Regelung getroffen haben.**

**Die Beantwortung der Frage, ob von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung der kommunalen Vertretungskörperschaft, von Vertreterinnen und Vertretern von Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien oder der allgemeinen Öffentlichkeit zur Gewährleistung eines angemessenen Infektionsschutzes der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, eines negativen Testergebnisses, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Ähnliches verlangt werden können, wäre daher nach hiesiger Auffassung jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweils unmittelbar geltenden bundesrechtlichen Vorgaben zum Infektionsschutz, aus der jeweils geltenden Eindämmungs- oder Umgangsverordnung des Landes Brandenburg, der ggf. vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt gemäß § 27 Abs. 3 der 2. SARS-CoV-2-EindV getroffenen zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie ggf. durch die kommunale Vertretungskörperschaft beschlossener weiterer Hygienevorschriften zur Durchführung ihrer Sitzungen im Sinne einer Gesamtschau aller Vorschriften vorzunehmen.**

Nach der aktuell geltenden 2. SARS-CoV-2-EindV vom 23. November 2021, die allerdings mit Ablauf des 15. Dezember 2021 außer Kraft treten wird, unterfallen Sitzungen kommunaler Gremien aus hiesiger Sicht den Vorschriften für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter nach § 11 Abs. 1 bis 3 der 2. SARS-CoV-2-EindV. Danach haben Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen konkret benannte Vorgaben sicherzustellen. Es sind dies insbesondere:

- die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
- die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; von der Vorlagepflicht sind nur Gerichtsverhandlungen ausgenommen,
- die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,

- die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen.

In geschlossenen Räumen ist gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 der 2. SARS-CoV-2-EindV zusätzlich der regelmäßige Austausch der Raumluft durch Frischluft sicherzustellen. Weiterhin ist in geschlossenen Räumen das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen sicherzustellen; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird.

Die Personengrenzen nach § 11 Abs. 1 S. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV gelten für die Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften nicht, da es sich hierbei um Veranstaltungen handelt, die der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind (§ 11 Abs. 1 S. 3 der 2. SARS-CoV-2-EindV).

**Für die Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien nach dem sogenannten 3G-Modell (Zutritt nur für vollständig Geimpfte, Genesene oder Getestete) bietet mithin bereits § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 der 2. SARS-CoV-2-EindV die Rechtsgrundlage.**

Die Inanspruchnahme des optionalen 2G-Modells wird dagegen durch § 11 Abs. 3 S. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV für Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 ausgeschlossen und damit auch für Veranstaltungen, die der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind.

Auch wenn das Selbstorganisationsrecht der kommunalen Vertretungen gemäß § 29 der 2. SARS-CoV-2-EindV von den Maßgaben dieser Verordnung unberührt bleibt, wird empfohlen, sich bei den im Rahmen des Selbstorganisationsrechts getroffenen Regelungen zur Sitzungsdurchführung unter Pandemiebedingungen grundsätzlich an den Wertungen der jeweils geltenden SARS-CoV-2-EindV zu orientieren.

Die Durchsetzung der jeweils im Einzelfall geltenden Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaft obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft. Gemäß § 37 Abs. 1 BbgKVerf eröffnet und schließt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Während Ordnungsmaßnahmen nur gegenüber Mitgliedern der Gemeindevertretung zulässig sind, greift bei Personen außerhalb der Gemeindevertretung (d. h. gegen Dritte) das Hausrecht. Das Ordnungsrecht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung ermöglicht diesem insbesondere die Umsetzung der Geschäftsordnung. Ebenso ist die Umsetzung eines von der Gemeindevertretung beschlossenen Hygienekonzepts von den Kompetenzen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung umfasst. Insoweit wird hier in Anlehnung an den Beschluss des OVG Saarland vom 19.11.2020 – 2 B 350/20 – die Auffassung vertreten, dass dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Rahmen seines Haus- und Ordnungsrechts grundsätzlich nur eine Umsetzungsbefugnis zukommt, während die Regelungsbefugnis in Bezug auf den Ablauf der Sitzungen bei der Vertretungskörperschaft liegt. Das heißt, dass Selbstorganisationsrecht der kommunalen Vertretungskörperschaft im Sinne des § 29 der 2. SARS-CoV-2-EindV, aufgrund dessen von der Eindämmungsverordnung abweichende Regelungen getroffen werden können, ist grundsätzlich im Wege der Beschlussfassung durch die kommunale Vertretungskörperschaft wahrzunehmen.

Außerhalb der Sitzung und außerhalb des Sitzungsraumes gilt im Übrigen das allgemeine Hausrecht, welches in den Räumlichkeiten der Verwaltung vom Hauptverwaltungsbeamten wahrgenommen wird. Allgemeine Regelungen zu pandemiebedingten Verhaltensregeln beim Betreten von gemeindlichen Gebäuden können daher auch durch den Hauptverwaltungsbeamten getroffen werden.

In Abhängigkeit von der jeweiligen pandemischen Lage und den örtlichen Gegebenheiten müssen entsprechende Regelungen zudem verhältnismäßig sein.

Mit der Anordnung z. B. der 3-G-Regel wird der legitime Zweck verfolgt, die an der Sitzung teilnehmenden Personen vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durch die Mitglieder der Vertretungskörperschaft selbst, wie auch durch anwesende Dritte, insbesondere die Öffentlichkeit zu schützen und so die Funktionsfähigkeit der Vertretungskörperschaft zu erhalten. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. In der Abwägung der divergierenden Interessen stehen sich der Gesundheitsschutz (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaft als demokratisch legitimes Gremium einerseits und die freie Mandatsausübung der Vertreter sowie der freie Zugang zur öffentlichen Sitzung andererseits gegenüber. Die Minimierung des Infektionsrisikos vor dem Hintergrund der Sicherung des reibungslosen und effektiven Ablaufs der Sitzungen der Vertretungskörperschaften und die Minimierung der Ansteckungsgefahr der Anwesenden aus gesundheitlichen Gründen im Sinne des Rücksichtnahmegebots überwiegen vorliegend das Interesse Einzelner, in Pandemiezeiten ohne die genannten Zugangsvoraussetzungen an Sitzungen der Vertretungskörperschaft in Präsenz teilnehmen zu können. Demgegenüber ist durch die Einhaltung der 3-G-Regeln nur eine geringfügige Beeinträchtigung gegeben. Insoweit sei darauf hingewiesen, dass auch für alle Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg wie im gesamten Bundesgebiet seit geraumer Zeit regelmäßige Testungen auf das Coronavirus vorgesehen sind und praktiziert werden. Um dem Teilnahmerecht der Gremienmitglieder Rechnung zu tragen, ist zu empfehlen, diesen die Möglichkeit eines kostenlosen Selbsttests vor Ort zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig davon kann die Gemeindevertretung gemäß § 50a Abs. 1 BbgKVerf mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen und damit die Anwendbarkeit des § 50a Abs. 2 BbgKVerf (Durchführung einer Audio- oder Videositzung) eröffnen, wenn ein Zusammentreten der Sitzungsteilnehmer an einem Sitzungsort zu Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage so wesentlich erschwert ist, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre. Das Auslaufen der bundesweiten epidemischen Notlage von besonderer Tragweite zum 25.11.2021 steht dem nicht entgegen.

## **6. Ortsteilbudget – Verhältnis 46 IIIb u IV BbgKVerf**

Aufgrund mehrerer Nachfragen aus dem (kommunal)politischen Raum sollen folgende haushaltsrechtliche Hinweise zur Veranschlagung von Ortsteilbudgets nach § 46 Abs. 3b und § 46 Abs. 4 BbgKVerf gegeben werden:

Gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf obliegt dem Ortsbeirat die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden (pflichtigen) Ortsteilbudgets. Nach der Regelung des § 46 Abs. 4 BbgKVerf kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat (darüber hinaus und damit freiwillig) Mittel zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung stellen. Das pflichtige Ortsteilbudget schließt Mittel für Maßnahmen nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf nicht aus, sondern stellt nur auf die ortsteilbezogene Verwendung ab. Insoweit können dem jetzt pflichtigen Ortsteilbudget sowohl die Mittel nach Abs. 3b als auch nach Abs. 4 zugeordnet werden.

Bei der Veranschlagung des Ortsteilbudgets im Haushaltsplan sind die haushaltsrechtlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere zu benennen sind:

§ 6 Abs. 1 KomHKV

Der Haushalt ist nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen zu gliedern.